

werden würden. Da dies nunmehr geschehen ist, da einige Einwendungen gemacht worden sind, so kann ich jetzt das Versäumte nachholen und will wenigstens auf einige derselben einige wenige Worte erwiedern. Der erste Redner, welcher nach mir über diesen Gegenstand sprach, und sich für das Deputationsgutachten und gegen das Separatvotum erklärte, war der Abg. Claus aus Chemnitz. Er trat zuerst mit einer Auslegung der von mir angezogenen Stelle der §. 109 der Verfassungsurkunde hervor, welche allerdings mit der meinigen in geradem Widerspruche steht, die aber, wie mir scheint, von dem Abg. Todt mit so siegreichen Gründen widerlegt worden ist, daß ich nichts weiter hinzuzufügen habe, und mich nur dem anschließen kann, was derselbe geäußert hat. Der Abg. Claus hat aber auch ferner bemerkt, daß, wenn ein Ständemitglied in einer Kammer, welcher es selbst nicht angehöre, einen Antrag, eine Petition eingeben wolle, dieses Verfahren in seiner Kammer wider Willen hervorrufen müsse. Ich habe schon in dem Separatvotum bemerkt, daß es allerdings Regel für die Abgeordneten sein würde in ihrer Kammer ihre Anträge einzugeben. Indessen giebt es auch Ausnahmen, wo, wie auch der Abg. v. Thielau bemerkt hat, es wünschenswerth sein kann, daß sie ihre Petitionen in der andern Kammer abgeben können. Ich will meine Ansicht durch ein Beispiel erläutern. Es ist jetzt das Preßgesetz an die Ständeversammlung gelangt. Die Regierung hat es diesmal für angemessen erachtet, dieses Gesetz zuerst bei der zweiten Kammer einzugeben. Bei einer andern Gelegenheit hatte sie, was ganz in ihrem Rechte liegt, dieses Gesetz der ersten Kammer übergeben. Wäre dies auch jetzt geschehen, so würde es mir wünschenswerth gewesen sein, wenn mir gestattet gewesen wäre, bei der Schwesterkammer in Bezug auf diesen Gegenstand eine Petition einzugeben, und darin die Gründe zu entwickeln, aus welchen ich nicht annehmen kann, daß das Preßgesetz, wie es von der Regierung vorgelegt ist, den Zusicherungen der Verfassungsurkunde entspreche, und weshalb zu wünschen ist, daß das Gesetz verworfen, oder wesentlich modificirt werde. Ist einmal ein Gesetzentwurf in einer Kammer angenommen worden, so ist es auch gewissermaßen präjudiciell für die andere Kammer. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher Beschluß ein hohes Gewicht haben muß; und es tritt nach der Verfassungsurkunde noch der Umstand hinzu, daß, wenn die Kammern in Beziehung auf die Annahme eines Gesetzentwurfs getheilte Meinung sind, bei der ablehnenden Kammer eine Majorität von $\frac{2}{3}$ Theil der Stimmen vorhanden sein muß, bevor das Gesetz als abgelehnt zu betrachten ist. Dieses Beispiel wird beweisen, daß es allerdings Fälle geben kann, wo es wünschenswerth und wesentlich ist, daß den Ständen gestattet werde, Petitionen in derjenigen Kammer einzureichen, der sie nicht angehören. Im Laufe der Berathung ist des Petitionsrechtes im Allgemeinen gedacht worden. Ich gestehe aufrichtig, ich wünschte, es wäre nicht geschehen; indessen da es einmal geschehen ist, so will ich auch hierüber einige Worte äußern. Wenn mein ehrenwerther Freund, der Abg. v. Friesen, zuerst in seiner Rede äußerte, daß das Petitionsrecht im

Allgemeinen den Unterthanen nicht zustehe, so muß ich bekennen, daß ich darüber einen wahren Schreck empfand; indesß kam ich doch bald einigermaßen davon zurück. Ich wurde nämlich im weitem Verlaufe seiner Rede gewahr, daß seine Worte einigermaßen der Lanze des Achilles gleichen, und die Wunden heilten, die sie selbst geschlagen hatten. Wenn er im Anfange seiner Rede sagte, daß das Petitionsrecht den Unterthanen im Allgemeinen nicht zustehe, so bemerkte er doch, daß sie nach §. 111 der Verfassungsurkunde allerdings das Recht hätten, Bitten und Beschwerden anzubringen, was so viel zu beweisen scheint, daß sie in der Allgemeinheit das Petitionsrecht wirklich haben. — Nun, meine Herren, um Ihnen zu erklären und zu beweisen, daß es wünschenswerth sei, die Sache hier zur Entscheidung zu bringen, will ich mir erlauben, die Frage aufzuwerfen: Was soll werden, wenn im Laufe der ständischen Verhandlungen noch einmal eine Petition eines Mitglieds der ersten Kammer eingegeben wird? Sollen wir sie annehmen, oder, wie die Regierung verlangt, sie als unannehmbar betrachten? Wenn wir unserem früheren Beschlusse treu bleiben wollen, so müssen wir das Erstere thun. Dann aber kann die Regierung auch mit Recht erwarten, daß wir uns wenigstens hierüber erklären. Sie sagt im allerhöchsten Decret, daß sie das Verfahren, welches die zweite Kammer bei Annahme der Petition des Herrn v. Ziegler eingeschlagen, mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht vereinbar finde. Antworten wir nichts darauf, so kann die Regierung nichts Anderes glauben, als daß wir damit einverstanden sind, und würde sich mit Recht darüber beklagen können, wenn wir eine Petition in Widerspruch mit ihrer Ansicht annehmen wollten. Wenn sich aber die Regierung damit einverstanden erklärt, daß Petitionen von Mitgliedern der ersten Kammer auch in Zukunft hier angenommen werden dürfen, so würde ich ebenfalls der Meinung sein, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Es ist auch von dem Secr. D. Schröder bemerkt worden, daß es bedenklich sei, diese Sache zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu bringen. Das ist auch meine Ansicht. Auch mir scheint die Sache nicht von der Bedeutung zu sein, daß die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu wünschen ist. Ich habe eine solche nicht beantragt; sondern meine Ansicht geht dahin, zu erklären, daß man bei der frühern Ansicht beharre. Es scheint mir, als wenn mehrere Mitglieder der Ständeversammlung ihre Ansicht, zu welcher sie sich bekannten, als sie sich für die Annahme der v. Ziegler'schen Petition aussprachen, aufgegeben hätten. Ich kann Niemandem das Recht absprechen, seine Meinung zu ändern; ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß es kein günstiges Licht auf die Folgerichtigkeit der Kammer werfen würde, wenn sie vor einigen Wochen eine Petition annahm, und nach einiger Zeit erklärt, daß sie mit der Ansicht einverstanden sei, nach welcher die Annahme der Petition mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch steht. Ich glaube daher gerechtfertigt zu sein, wenn ich mich dahin ausspreche, daß die Kammer den Schlusantrag der ersten Deputation nicht annehmen, sondern vielmehr ihre Meinung